

Geschützte Minderheiten

Wie das GmbH-Recht das Mehrheitsprinzip einschränkt

Auf den ersten Blick verleiht das GmbH-Recht dem Minderheitsgesellschafter keine sehr starke Rechtsposition. Die GmbH ist durch das Mehrheitsprinzip geprägt, wonach die Mehrheitsgesellschafter in der Gesellschafterversammlung Beschlüsse fassen und damit mangels anderweitiger Regelung in der Satzung alle wesentlichen Personal- und Sachentscheidungen mit einfacher Mehrheit auch gegen den Willen der Minderheitsgesellschafter treffen können. Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse erfordern regelmäßig eine Dreiviertelmehrheit, und Gesellschafter mit zusammen mindestens zehn Prozent des Stammkapitals sind zudem berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen und bei Nichtbefolgung durch die Geschäftsführung selbst hierzu einzuladen. Dem Mehrheitsprinzip sind aber Grenzen gesetzt.

Gleichbehandlungsgrundsatz

Effektiven Minderheitenschutz gewährt zum einen der Gleichbehandlungsgrundsatz. Dieser im Gesetz zwar nicht ausdrücklich geregelte, aber seit langem anerkannte Grundsatz verlangt, dass jeder Gesellschafter unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln ist. Gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen etwa Sondervorteile, wie verdeckte Gewinnausschüttungen oder verdeckte Vermögensverlagerungen an einzelne Gesellschafter. Ein Verstoß liegt auch dann vor, wenn im Zuge einer Kapitalerhöhung die neuen Anteile nicht allen Gesellschaftern, sondern nur einzelnen angeboten werden, ohne dass dafür ein sachlicher Grund vorliegt.

Treuepflicht

Eine weitere, sehr wichtige und praxisrelevante Schranke in Bezug auf die Ausübung der Mehrheitsmacht, ist die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht, die ebenfalls nicht unmittelbar gesetzlich normiert, aber seit langem allgemein anerkannt ist. Diese verlangt unter anderem von der Gesellschaftermehrheit, wegen ihrer Möglichkeit, durch Einflussnahme auf die Geschäftsleitung die gesellschaftsbezogenen Interessen der Mitgesellschafter zu beeinträchtigen, auf deren Interessen Rücksicht zu nehmen. Im Einzelnen folgt aus der Treuepflicht vor allem, dass der jeweilige Gesellschafter das jeweils schonendste Mittel gegenüber der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern wählen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und auf die Interessen speziell der Minderheitsgesellschafter Rücksicht nehmen muss (Rücksichtnahmegebot).

Unzulässig sind damit unter diesen Gesichtspunkten zum Beispiel das bewusste Ausnutzen von Geschäftschancen der Gesellschaft zu Lasten der Minderheitsgesellschafter oder die durch keinen sachlichen Grund gerechtfertigte Ausnutzung der Stimmrechtsmacht.

Ergänzende Rechte in der Satzung

Auch wenn diese Grundsätze Minderheitsgesellschafter bereits schützen, ist es ratsam, beim Eintritt als Minderheitsgesellschafter in eine Gesellschaft zu prüfen, inwieweit es möglich ist, sich ergänzende Rechte in der Satzung auszubedingen. So kann etwa das Recht eines Minderheitsgesellschafters zur Ge-

schäftsführung in der Satzung gestärkt werden, indem die Möglichkeit zur Abberufung abweichend von der gesetzlichen Regelung vereinbart wird. Konkret kann zum Beispiel vorgesehen werden, dass für die Abberufung eine bestimmte qualifizierte Mehrheit (zum Beispiel eine Dreiviertelmehrheit) der Gesellschafterversammlung erforderlich ist, oder es kann einem Geschäftsführer sogar ein Sonderrecht zur Geschäftsführung eingeräumt werden.

Wer als Minderheitsgesellschafter einer GmbH nicht selbst als Geschäftsführer agieren will, aber dennoch maßgeblichen Einfluss auf dessen

Ein Verstoß liegt auch dann vor, wenn im Zuge einer Kapitalerhöhung die neuen Anteile nicht allen Gesellschaftern, sondern nur einzelnen angeboten werden.

Auswahl und Bestellung ausüben will, kann dies durch die Aufnahme eines Bestellungs- beziehungsweise Benennungsrechts in der Satzung erreichen. Das heißt, dass der Minderheitsgesellschafter einen Geschäftsführer selbst unmittelbar bestellen kann oder dass er ein die Gesellschafterversamm-

lung bindendes Vorschlagsrecht für einen Geschäftsführer erhält.

Möglich und beliebt ist außerdem die Vereinbarung von Zustimmungsvorbehalten, durch die weitreichende Entscheidungen der Geschäftsführung von der Zustimmung der Gesellschafter abhängig gemacht werden. Diese können auch mit der Notwendigkeit einer qualifizierten Mehrheit oder mit Vetorechten einzelner Gesellschafter verbunden werden.



Foto: VFD - Fotolia.com

Tobias Hollerbach

Rechtsanwalt
Buse Heberer Fromm
Rechtsanwälte
www.buse.de